



Das Kreditinstitut muss, wenn alle notwendigen Angaben vollständig vorliegen, innerhalb von 10 Geschäftstagen

- entweder das Konto eröffnen
- oder dem Antragsteller schriftlich mitteilen, warum sein Antrag auf Kontoeröffnung abgelehnt wird.

Wenn der Antrag abgelehnt wird, muss die Bank oder Sparkasse schriftlich darüber informieren. Gleichzeitig muss sie darauf hinweisen, dass der Antragsteller die Ablehnung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Verbraucherschlichtungsstelle überprüfen lassen kann. Das Formular für den Überprüfungsantrag bei der BaFin ist auf der Internetseite unter dem Suchbegriff „Verwaltungsverfahren Basiskonto“ zu finden.

War die Ablehnung unrechtmäßig, kann die BaFin die Einrichtung eines Kontos anordnen.

Es gibt auch die Möglichkeit, eine gerichtliche Klage beim Landgericht einzureichen, hier besteht aber Anwaltspflicht.

KANN EIN BASISKONTO GEKÜNDIGT WERDEN?

Der **Kontoinhaber** kann das Konto jederzeit kündigen, die vertragliche Kündigungsfrist darf maximal einen Monat betragen.

Das **Kreditinstitut** muss schriftlich kündigen und diese begründen. Es ist eine Frist von zwei Monaten einzuhalten, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Innerhalb der letzten 24 Monate wurde kein Zahlungsvorgang vom Kontoinhaber veranlasst.
- Der rechtmäßige Aufenthalt innerhalb der EU ist beendet oder wurde nicht verlängert.
- Ein anderes Basiskonto wurde eröffnet, das vom Kontoinhaber genutzt werden kann.
- Der Kontoinhaber lehnt eine allgemeine Änderung des Kontovertrags ab, die für alle Inhaber von Basiskonten bei diesem Kreditinstitut gilt.
- Der Kontoinhaber begeht eine Straftat gegen die Bank oder Sparkasse, deren Mitarbeiter oder Kunden oder eine sonstige Straftat, die es für das Kreditinstitut unzumutbar macht, das Konto weiter zu führen.

- Der Kontoinhaber ist mit Kontogebühren/Entgelten von mindestens 100 € im Rückstand und es besteht die Gefahr, dass weitere Rückstände auflaufen.

Sofort kündigen kann das Kreditinstitut, wenn der Kontoinhaber entweder das Konto für verbotene Geschäfte (Betrug, Geldwäsche,) benutzt oder wenn im Antrag auf Eröffnung falsche Angaben gemacht wurden

Recht auf ein Basiskonto

Das Kreditinstitut muss auf die Möglichkeiten einer Überprüfung der Kündigung durch die BaFin und die Verbraucherschlichtungsstellen hinweisen und die entsprechenden Adressen nennen.

Wichtige Adressen:

Landratsamt Freudenstadt
Sozialamt
Schuldner- und Insolvenzberatung

Postanschrift:
Postfach 620
72236 Freudenstadt

Hausanschrift:
Herrenfelder Straße 14
72250 Freudenstadt

www.landkreis-freudenstadt.de

Kontakt: Tel. 07441 920-6115
Tel. 07441 920-6138

Termine nach Vereinbarung

Stand: Juli 2016

Das Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Erarbeitet von:

Redaktionsgruppe der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Schuldnerberater in Baden-Württemberg beim Landkreis und Städtetag Baden-Württemberg

WARUM IST EIN KONTO WICHTIG?

Ohne Konto ist man von vielen Dingen des täglichen Lebens ausgeschlossen. Zahlungen für Miete, Strom, Telefon müssen bar eingezahlt werden und sind dann mit hohen Kosten verbunden. Auch bei der Suche nach einem Arbeitsplatz ist man ohne Konto benachteiligt. Eventuelle Arbeitgeber haben häufig kein Verständnis für die schwierige Situation, ein Arbeitsverhältnis kommt deshalb oft gar nicht zustande. Auch für die Auszahlung von Sozialleistungen per Bar-Scheck können Gebühren berechnet werden.

RECHTSANSPRUCH AUF EIN KONTO?

Seit 18. Juni 2016 gibt es für Verbraucher (nicht aber für Selbstständige) einen gesetzlichen Anspruch auf Einrichtung eines sogenannten „Basiskontos“ gem. §§ 31 ff Zahlungsgesetz (ZKG). Alle Personen, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten, haben einen Anspruch auf Einrichtung eines Basiskontos gem. § 2 ZKG. Das gilt auch, wenn der Aufenthalt nur geduldet, vorübergehend oder befristet ist und auch, wenn die Person keinen festen Wohnsitz hat. Die meisten Kreditinstitute setzen aber eine Postadresse voraus.

Das Basiskonto ist i. d. R. ein Konto, das nur im Guthaben geführt werden darf. Es kann bereits beim Eröffnungsantrag angegeben werden, dass das Konto als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) geführt werden soll. Es darf jeder zeitgleich immer nur ein P-Konto haben.

Das Basiskonto muss mindestens folgenden Leistungsumfang bieten:

- Barreinzahlungen und Barauszahlungen (auch an Geldautomaten)
- Ausführen von Lastschriften, Überweisungen und Daueraufträgen
- Zahlungsvorgänge mittels einer Zahlungskarte
- Onlinedienste, falls diese auch Inhabern anderer Konten zur Verfügung gestellt werden

Die Anzahl der Zahlungen, Lastschriften oder Überweisungen darf nicht beschränkt werden.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

Der Rechtsanspruch auf ein Basiskonto greift nur, wenn der Antragsteller aktuell kein Konto hat, das ihm zumindest die gleichen Leistungen wie ein Basiskonto bietet.

Es können z. B. folgende Fälle eintreten:

- Der Antragsteller hat aktuell kein Konto in Deutschland. Das Kreditinstitut wird das vor der Kontoeröffnung durch eine Anfrage bei der SCHUFA oder ähnlichen Wirtschaftsauskunftsdiensten prüfen.
- Ein bestehendes Konto des Antragstellers wurde gekündigt (von der Bank oder vom Antragsteller selbst). Es kommt nicht darauf an, ob das Konto bereits geschlossen ist oder nicht.
- Der Antragsteller kann auf seinem bestehenden Konto nicht die gleichen Leistungen wie beim Basiskonto nutzen (z. B. weil Verfügungen am Automaten nicht (mehr) erlaubt werden oder bei SoliStand und drohender Verrechnung).

WAS KANN DIE BANK ZUR EINRICHTUNG EINES BASISKONTOS VERLANGEN?

Der Antragsteller muss einen schriftlichen Antrag stellen. Falsche oder unvollständige Angaben können zu einer Ablehnung der Kontoeröffnung oder im Nachhinein zu einer Kündigung des Kontos führen.

Im ZKG ist ein Antragsformular vorgegeben. Die Bank oder Sparkasse ist verpflichtet, den Antrag auf Anforderung kostenlos zuzusenden und auch auf ihrer Internetseite zum Download anzubieten.

Der Antrag ist auch auf der Internet-Seite der BaFin unter dem Suchbegriff „Antrag Basiskonto“ zu finden.

Jedes Kreditinstitut, das für Verbraucher Konten anbietet, muss auf Antrag auch ein Basiskonto einrichten. Falls eine Bank Konten ausschließlich für eine bestimmte Berufsgruppe anbietet, darf sie dies auch bei der Einrichtung eines Basiskontos voraussetzen.

Ausnahme: Eine Genossenschaftsbank kann verlangen, dass ein Geschäftsanteil erworben wird, wenn sie dies bei allen anderen Kunden auch verlangt.

Das Kreditinstitut darf nur ein „angemessenes“ Entgelt für das Basiskonto verlangen. Dies hat sich an den Kosten für „normale Konten“ zu orientieren und muss vom Kontoinhaber gezahlt werden. Ansonsten kann die Bank das Konto kündigen. Benachteiligungen von Inhabern von Basiskonten gegenüber Inhabern von anderen Zahlungskonten sind verboten (Diskriminierungsverbot). Jedes Kreditinstitut muss auf Anforderung kostenlos Informationen zum Leistungsumfang sowie über Kosten und Gebühren eines bei ihr geführten Basiskontos bereitstellen.

Es ist möglich, dass der Kontoinhaber ergänzende Vereinbarungen mit dem Kreditinstitut (z. B. Einräumung eines Dispokredits etc.) trifft. Das Kreditinstitut selbst darf aber keine zusätzlichen Bedingungen für eine Kontoeröffnung stellen.

WANN KANN DIE BANK DIE ERÖFFNUNG EINES BASISKONTOS ABLEHNEN?

Das Kreditinstitut kann aus folgenden Gründen eine Kontoeröffnung ablehnen:

- Wenn der Antragsteller noch ein anderes, für den Zahlungsverkehr nutzbares Konto hat.
- Bei Missbrauch des Kontos (Geldwäsche, Betrug), hier muss eine Meldung an die Aufsichtsbehörde BaFin erfolgen.
- Wenn der Antragsteller in den letzten drei Jahren verurteilt worden ist wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen das Kreditinstitut, dessen Mitarbeiter oder Kunden.
- Wenn der Antragsteller falsche Angaben gemacht hat (z. B. im Antrag auf Kontoeröffnung).
- Wenn der Antragsteller innerhalb eines Jahres vor Antragstellung bereits ein Basiskonto beim gleichen Anbieter hatte und das Konto wegen Nichtzahlung von Kontogebühren von mindestens 100 € gekündigt worden ist.